

Winterthur und Zürich, 29. Mai 2017

KR-Nr. 139/2017

A N F R A G E von Michael Zeugin (GLP, Winterthur), Daniel Häuptli (GLP, Zürich) und
Cyrill von Planta (GLP, Zürich)

betreffend Abgangsentschädigungen für das Staatspersonal

Die Angestellten des Kantons Zürich sowie der selbständigen und unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sind über die Anstellungsverfügung im öffentlichen Recht sehr gut geschützt. Trotz eindeutiger Faktenlage ist eine Trennung oft ein langwieriger Prozess. Eine Trennung von einem Staatsangestellten ist für den Kanton Zürich, unabhängig von der Schuldfrage, mit einem erheblichen Aufwand und zusätzlichen Kosten verbunden. Um ein aufwendiges Verfahren zu vermeiden, werden die Arbeitsverhältnisse auch mit Abgangsentschädigungen durch den Kanton Zürich gelöst.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie viele Abgangsentschädigungen wurden in den vergangenen fünf Jahren in den Konsolidierungskreisen 1-3 (pro Jahr und Departement bzw. selbständigen und unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten) entrichtet?
2. Wie hoch waren die Kosten für die Ausrichtung von Abgangsentschädigungen für den Kanton Zürich in den vergangenen fünf Jahren in den Konsolidierungskreisen 1-3 (pro Jahr und Departement bzw. selbständigen und unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten)?
3. Welche weiteren Aufwände sind direkt und indirekt mit der Beendigung der Arbeitsverhältnisse durch den Kanton sowie der selbständigen und unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten verbunden, und was sind die Kosten für diese weiteren Aufwände?
4. Welche Gesetzesänderungen wären nötig, um bei eindeutiger Faktenlage die Trennung innerhalb einer nützlichen Frist (6 Monate) zu ermöglichen?

Michael Zeugin
Daniel Häuptli
Cyrill von Planta

139/2017